

**VAMUS**

\*\*\*\*\*★  
VERBAND AARGAUER \*\*\*\*\*★  
MUSEEN UND SAMMLUNGEN \*\*\*\*\*★

[www.vamus.ch](http://www.vamus.ch)

# VAMUS

-

## Verband Aargauer Museen und Sammlungen

### Statuten

29.10.2002  
Beschluss der 1. GV  
Adressänderung: 1.1.08  
Ergänzungen und Änderungen: 7.5.21

## 1. Name und Sitz des Verbandes

### *Art. 1*

Unter dem Namen VAMUS, Verband Aargauer Museen und Sammlungen, besteht mit Sitz in Aarau ein politisch und konfessionell neutraler Verband im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

## 2. Verbandszweck

### *Art. 2*

Unterstützt die angeschlossenen Organisationen bei deren Tätigkeit.  
Fördert die Bildung von Standards für die Erfassung und Sicherung des Sammelgutes.  
Unterstützt die Gründung lokaler und regionaler Museen und Sammlungen  
Fördert die Dokumentation der Industriekultur.

## 3. Mittel

### *Art. 3*

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Zuwendungen
2. Mitgliederbeiträgen
3. Einkünften, die sich aus der Tätigkeit des Verbandes ergeben

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vermögen des Verbandes.  
Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich ausschliesslich auf ihre verfallenen Mitgliederbeiträge.

### *Art. 4*

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung bestimmt.

### *Art. 5*

Das Rechnungsjahr dauert vom 1.7. bis 30.6.

## 4. Mitgliedschaft

### *Art. 6*

Um die Mitgliedschaft können sich Museen, Sammlungen, öffentlich-rechtlicher Natur oder firmeneigene Museen/Sammlungen mit Sitz oder Standort im Kanton Aargau oder auch Einzelpersonen im Aargau oder in angrenzenden Gebieten bewerben.  
Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Wiedererwägungsgesuche werden endgültig durch die Generalversammlung entschieden.

### *Art. 7*

Das Mitglied kann per 30.6. austreten. Der Austritt ist dem Verband bis spätestens 31. März schriftlich mitzuteilen.  
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nach zweimaliger, ordnungsgemässer Mahnung nicht bezahlt wird. Die zweite Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Ein Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden. Er wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Dieses hat Gelegenheit, dem Vorstand innert 30 Tagen spätestens aber 30 Tage vor der Generalversammlung, zuhanden derselben ein Gesuch um Wiedererwägung zu stellen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

## 5. Organisation

### *Art. 8*

Die Organe des Verbandes sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

### 5.1 Generalversammlung

#### *Art. 9*

Die Generalversammlung tagt jährlich im zweiten Halbjahr. Sie beschliesst insbesondere über folgende, in ihre Kompetenz fallende Geschäfte:

1. Genehmigung des Jahresberichtes
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Festlegung der Mitgliederbeiträge
4. Genehmigung des Budgets
5. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
6. Wahl der Revisionsstelle
7. Entscheid über Wiedererwägungsgesuche von nicht aufgenommenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern
8. Auflösung des Verbandes
9. Alle weiteren, ihr vom Vorstand vorgelegten oder von einem Mitglied beantragten Geschäft.

#### *Art. 10*

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, ausser dem Präsidenten/der Präsidentin, wenn ein Stichentscheid erforderlich wird.

Die Generalversammlung wird vom Präsidium, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidium, oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden. Es wird offen abgestimmt, falls nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig und gelten als zustande gekommen, wenn sich ein Viertel der Stimmberechtigten innerhalb der gesetzten Frist äussert.

Die Auflösung des Verbandes darf nicht auf dem Zirkularweg beschlossen werden.

#### *Art. 11*

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen und wird in der Regel physisch durchgeführt. In begründeten Fällen ist alternativ eine schriftliche oder elektronische Durchführung möglich. Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Die Einladung erfolgt schriftlich, auf postalischem oder elektronischem Weg und wird spätestens drei Wochen vor dem Datum der Generalversammlung unter Angaben der Traktanden versandt.

Anträge zuhanden der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung sind bis spätestens 6 Wochen vorher schriftlich einzureichen.

Der Vorstand entscheidet über die Behandlung verspätet eingereichter Eingaben.

#### *Art. 12*

Die Auflösung des Verbandes kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und zwei Drittel der Anwesenden abstimmen.

Kommt kein Beschluss zustande und verlangen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eine weitere Generalversammlung, so wird der Präsident/die Präsidentin diese innerhalb von vier Monaten einberufen. Die Auflösung kann an der zweiten Generalversammlung durch zwei Drittel der Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet der Vorstand über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Organisationen mit vergleichbarer Aktivität sollen dabei privilegiert behandelt werden.

## 5.2 Vorstand

### Art. 13

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Der Vorstand ist berechtigt, eine in der Zwischenzeit entstehende Vakanz selber bis zur nächsten Generalversammlung zu besetzen.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Wiederwahl ist zulässig.

### Art. 14

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Führen der laufenden Geschäfte, soweit diese nicht nach *Art. 9* der Generalversammlung vorbehalten sind
2. Vertreten des Verbandes nach aussen
3. Ernennen von Mitgliedern von Arbeitsgruppen
4. Entscheiden über Eintrittsgesuche
5. Ausschluss von Mitgliedern
6. Vorbereiten der Generalversammlung
7. Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets

## 5.3 Die Revisionsstelle

### Art. 15

Die Generalversammlung wählt ein bis zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen nach Bedarf, sowie eine/n Ersatzrevisor/in, welche die Jahresrechnung prüfen und hierüber an der Generalversammlung berichten.

### Art. 16

Die Mitglieder der Revisionsstelle werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Amtsantritt erfolgt nach der Wahl.

Diese Statuten wurden an der Gründungs-GV am 29.10. 2002 in Aarau genehmigt und am 1.1.08 sowie 7.5.21 ergänzt.

der Präsident  
Stephan Fischer, Dottikon

der Aktuar  
Martin Pestalozzi, Aarau

.....  
der Präsident ab 2004  
der Präsident ab 2008  
der Präsident ab 2021

.....  
Andreas Rohner, Basel  
Pitsch Schmid, Seengen  
Manuel Cecilia, Zürich